

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 117/2024
--	------------------------

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 S. 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Kreistag Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	14.06.2024
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 120110	Bez. Straßenbau- und Unterhaltung
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 18.66.009	Bez. Umgestaltung Kreisverkehr K 11 Oelde
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt 2024, Siehe Erläuterungen	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt gem. § 50 Abs. 3 S. 3 Kreisordnung NRW (KrO NRW) die am 23.05.2024 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

Erläuterungen:

Auf die als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung und deren Erläuterungen wird hingewiesen.

Die Mehraufwendungen für die Umgestaltung des Kreisverkehrs an der Kreisstraße 11 in Oelde belaufen sich im Haushaltsjahr 2024 auf 554.700 €.

Die Maßnahme erfolgt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und es sollen im Bereich der Kreisverkehre am Berliner Ring im Zuge der Kreisstraße 11 die Radverkehrsanlagen umgestaltet werden. Zusätzlich soll auf Wunsch der Stadt Oelde eine Verbesserung des Verkehrsflusses aus der Straße „Zum Sundern“ auf die Kreisstraße 11 durch einen neu angelegten Minikreisverkehr erzielt werden.

Gemäß des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 25.05.2023 wird dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn vom 23.05.2023 unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass mit der Maßnahme bis zum 31.05.2024 begonnen wurde. Die Ausschreibung der Maßnahme bis zum 31.05.2024 gilt hierbei als Beginn der Maßnahme.

Gem. § 50 Abs. 3 S. 3 Kreisordnung NRW ist die Entscheidung, dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen:
Dringlichkeitsbeschluss K 11